

WARNSTREIK!

1. Aufruf?

Nur Gewerkschaften dürfen zum Warnstreik aufrufen – der Betriebsrat nicht.

Für die Verbreitung des Aufrufs dürfen keine Betriebsmittel des Arbeitgebers (Kopierer, PC ...) genutzt werden!

2. Teilnahme?

Laut Grundgesetz (Art. 9) dürfen alle Beschäftigten des Unternehmens am Warnstreik teilnehmen.

3. Schlüsselträger?

Wer die Arbeitsstätte für einen Warnstreik verlässt, muss dafür Sorge tragen, dass der Schlüssel zu den Räumlichkeiten und Fahrzeugen der Kunden dem Arbeitgeber übergeben wird. (Bitte vorher klären!)

4. Abmelden?

Niemand ist verpflichtet, sich beim Arbeitgeber für einen Warnstreik abzumelden.

5. Zeiterfassung?

Wer zu einem Warnstreik aufbricht, muss sich entweder in der elektronischen Zeiterfassung ausstempeln oder die Zeiten des Warnstreiks manuell notieren.